

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.08.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0711/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2007	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
29.08.2007	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
03.09.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Teilnahme der Stadt Wuppertal am neuen Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben		

Grund der Vorlage

Mit der Einrichtung des neuen Landesfonds will das Land NRW dazu beitragen, für alle bedürftigen Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen flächendeckend die Mittagsverpflegung sicherzustellen.

Beschlussvorschlag

- 1) Die Stadt Wuppertal beteiligt sich am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“. Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach dem Ratsbeschluss eine Elternbefragung zur verbindlichen Teilnahme und zur Übernahme eines Eigenanteils durchzuführen sowie die Fördermittel beim Land zu beantragen. Nach den Herbstferien 2007 soll das Verfahren umgesetzt werden; es ist zunächst befristet bis zum 30.06.2009.
- 2) Der nicht durch städtischen Sozialfonds, Landesmittel und Elternbeiträge abgedeckte Fehlbetrag ist, soweit möglich, durch Drittmittel (Spenden) zu finanzieren. Falls dies nicht in vollem Umfang möglich ist, muss der auf die Stadt zukommende Finanzierungsanteil durch Kürzung freiwilliger Leistungen und Zuschüsse an Dritte finanziert werden. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, diese Finanzierung im Rahmen der Bewirtschaftung im Haushaltsvollzug sicherzustellen.
- 3) Die am 18.12.2006 mit Drs. Nr. 1135/06 beschlossene Regelung zum Mittagessen wird aufgehoben, sobald die Landesmittel bewilligt worden sind.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Das Land NRW hat einen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eingerichtet (Anlage).

Gefördert werden im Rahmen des Landesfonds Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Mittagessen wird bezuschusst, nicht kostenfrei gestellt.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“,
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage belastbarer Unterlagen der Eltern gemäß dieser Förderrichtlinien,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
- d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

Die Kostenverteilung ist wie folgt vorgesehen – pro Kind und Mahlzeit in Höhe von 2,50 € bei in der Regel 200 Tagen – :

Elternbeitrag	1,00 €	(pro Jahr in Höhe von 200,-- €)
Landesanteil	1,00 €	(pro Jahr in Höhe von bis zu 200,-- €)
kommunaler Anteil	0,50 €	(pro Jahr in Höhe von 100,-- €)

Da im Durchschnitt jedoch 210 Verpflegungstage pro Schuljahr (einschl. Ferienbetreuung OGS) und im Sekundarstufenbereich ein Essenspreis von 2,80 € zugrunde gelegt werden müssen, sind die weder durch den Landeszuschuss noch durch den Elternanteil abgedeckten Mehrkosten zusätzlich durch die Stadt zu tragen.

Die Erhebung der Elternbeiträge soll – wie bei den "Vollzahlern" – in den offenen Ganztagsgrundschulen durch die Kooperationspartner und in den weiterführenden Schulen durch die Mensavereine erfolgen. Die Erziehungsberechtigten werden nach dem Ratsbeschluss über die Schulen informiert und gebeten, kurzfristig unter Vorlage der Sozialbescheide eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme am Mittagessen und die Übernahme des Eigenanteils abzugeben. Erst auf dieser Basis kann ein Zuschussantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die Teilnahme am Landesfonds ist ausdrücklich auch für Kommunen mit genehmigtem oder nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept möglich. Durch gesonderten Erlass besteht die Möglichkeit, Beiträge Dritter vollständig auf den Eigenanteil der Stadt anzurechnen.

Die dazu mit der Kommunalaufsicht geführten Gespräche haben ergeben, dass es sich bei der Finanzierung des Mittagessen nach wie vor um eine freiwillige Leistung handelt, die nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung unzulässig ist. Sollte jedoch eine Finanzierung durch Drittmittel (Spenden) nicht in vollem Umfang möglich sein, wird die Übernahme des verbleibenden Fehlbetrages aus städtischen Haushaltsmitteln durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet, wenn die Mehrausgaben aufgrund der Teilnahme am Landesfonds in voller Höhe durch Kürzungen bei anderen freiwilligen Leistungen bzw. Zuschüssen kompensiert werden.

Eine erste unverbindliche „Hochrechnung“ auf Basis der Teilnehmerstruktur nach der alten Befreiungsregelung ergibt einen möglichen Förderbetrag des Landes im Umfang von rd. 500.000 € (bei Gewährung der vorgesehenen Höchstförderung von 200 € pro Teilnehmer). Danach müsste sich die Stadt mit rd. 250.000 € an der Finanzierung beteiligen. Hierauf können Spenden Dritter, z. B. des Fördervereins Mittagessen, sowie der derzeit vorgesehene „Sonderfonds“ (von 70.000 € für den Schulbereich) angerechnet werden.

Bei geringeren Pro-Kopf-Zuschüssen des Landes (weil der vom Land vorgesehene Höchstbetrag ggfs. nicht für eine Höchstförderung aller teilnehmenden Städte ausreicht) wird nach den Förderrichtlinien zwar eine Neuaufteilung der Anteile ermöglicht, doch erscheint dies u. a. aus verfahrensmäßigen Gründen nicht umsetzbar. In der Konsequenz führt ein geringerer Zuschuss des Landes damit zu einer dementsprechenden Erhöhung des kommunalen Anteils (der dann anderweitig im freiwilligen Bereich kompensiert werden muss).

Weil die Höhe der Drittmittel weder jetzt bei der Beantragung der Teilnahme am Landesfonds noch zukünftig zu Beginn eines Haushaltsjahres feststeht (die Aktivitäten zur Akquisition von Spenden werden wie bisher durchgängig während eines jeden Jahres andauern), kann die Finanzierung des städtischen Eigenanteils nur im Rahmen der Bewirtschaftung der freiwilligen Leistungen und Zuschüsse sichergestellt werden. Schon jetzt werden die entsprechenden Ansätze durch den Stadtkämmerer zunächst nur zu 90 % frei gegeben, für die Freigabe des Restbetrages ist ein gesonderter Antrag erforderlich, der in jedem Einzelfall nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung geprüft wird. Zukünftig ist davon auszugehen, dass derartige Freigaben nicht erteilt bzw. zurückgestellt werden, um die Finanzierung des städtischen Eigenanteils für das Mittagessen sicherzustellen.

Da die Förderrichtlinien zunächst nur eine Laufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 vorsehen, muss über das weitere Verfahren im Sommer 2009 neu entschieden werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine vergleichbare Regelung für den Bereich der Kindertagesstätten seitens des Landes nicht vorgesehen ist

Anlagen

Anlage 01 – Begleiterlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW

Anlage 02 – Förderrichtlinie des MSW NRW

Anlage 03 – Antragsformular